

19.008 Folgen des Nichtleistens des Kostenvorschusses

Entscheid der Beschwerdekommision vom 16. September 2019:

- Damit eine Beschwerde rechtsgültig erhoben ist, müssen verschiedene formelle Voraussetzungen erfüllt sein, namentlich muss die Beschwerde gemäss § 44 VRPG fristgerecht eingereicht werden. Auch in Bezug auf den Kostenvorschuss sind die von der instruierenden Behörde gesetzten Fristen einzuhalten.
- Bezahlt die Partei den Kostenvorschuss nicht innert Frist, setzt ihr die instruierende Behörde eine letzte Frist von 10 Tagen mit der Androhung, dass auf das Begehren nicht eingetreten werde.

II. Erwägungen

Materielles

...

2.

Damit eine Beschwerde rechtsgültig erhoben ist, müssen verschiedene formelle Voraussetzungen erfüllt sein, namentlich muss die Beschwerde gemäss § 44 VRPG fristgerecht eingereicht werden. Eine Frist gilt als gewahrt, wenn ein Brief spätestens am letzten Tag der Frist der Beschwerdeinstanz überbracht oder zu deren Händen der Schweizerischen Post übergeben worden ist (SCHWANK, Das verwaltungsinterne Rekursverfahren des Kantons Basel-Stadt, Diss. Basel 2003, S. 138). Auch in Bezug auf den Kostenvorschuss sind die von der instruierenden Behörde gesetzten Fristen einzuhalten. Bezahlt die Partei den Kostenvorschuss nicht innert Frist, setzt ihr die instruierende Behörde eine letzte Frist von 10 Tagen mit der Androhung, dass auf das Begehren nicht eingetreten werde (§ 30 Abs. 2 VRPG).

3.

Die Beschwerdeführerin kam der ersten Aufforderung zur Leistung eines Kostenvorschusses nicht nach. Deshalb wurde ihr von der instruierenden Behörde mit Schreiben vom 22. Juli 2019 eine letzte, nicht erstreckbare Frist von 10 Tagen ab Zustellung der Verfügung gegeben um den Kostenvorschuss zu bezahlen oder ein begründetes Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege (mit Beilagen) einzureichen. Diese Verfügung wurde der Beschwerdeführerin gemäss Zustellnachweis der Schweizerischen Post am 23. Juli 2019 zugestellt (vgl. Zustellnachweis bei den Akten). Die zehntägige Frist um den Kostenvorschuss zu bezahlen oder aber ein begründetes Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege zu stellen, begann somit am 24. Juli 2019 und lief am 2. August 2019 ab. Der erst am 14. August 2019 der Post übergebene Antrag auf unentgeltliche Rechtspflege ist daher in jedem Fall verspätet. Die Beschwerdeführerin macht im Weiteren keine Gründe für ein unverschuldetes Hindernis

geltend, welches sie davon abgehalten hätte, innert Frist den Kostenvorschuss zu leisten oder aber das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege zu stellen. Demnach wurde auch kein Wiederherstellungsgesuch gestellt. Aus diesem Grund ist, wie in der Verfügung vom 22. Juli 2019 angekündigt, auf die Beschwerde nicht einzutreten.